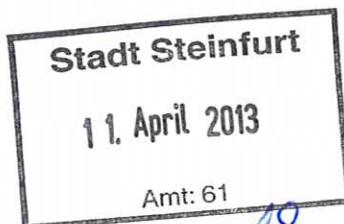


Absender:

Fam. Pieper	Hollich 12,	48565 Steinfurt
Fam. Robrook	Hollich 12a	48565 Steinfurt
Fam. Telgmann	Hollich 15	48565 Steinfurt
Fam. (n)Wilmer	Hollich 14	48565 Steinfurt

8. April 2013

An den Bürgermeister
 der Stadt Steinfurt
 Herrn Hoge
 Emsdettener Str. 40
 48565 Steinfurt



Betr.: Einspruch zur 70. Änderung des Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen für die Windenergienutzung im Bereich westl. der B 499 (Bekanntmachung vom 6.3.2013)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 die o.g. Anwohner legen hiermit Einspruch gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ein und bitten darum auf die Windkonzentrationszone westl. der B499 gänzlich zu verzichten.

Begründung:

Die Voraussetzungen für ein schlüssiges Plankonzept gem. § 35 Bau GB liegt in diesem Bereich nicht vor.

Wir verweisen auf Gespräche von 2003 mit den Vertretern des Windparks, der Ratsmitglieder und der Stadt Steinfurt, wo den Anwohnern versprochen wurde nur eine ! weitere Windkraftanlage unmittelbar westl. der B 499 zu errichten. Diesem Gespräch zufolge wurde die Windvorrangzone verkleinert. Siehe dazu Ihre Beantwortung der Eingabe zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Schreiben 12. Mai 2003.

Die o.g. Bewohner haben den Bau der jetzt bereits laufenden Anlage (Festlegung der Konzentrationszone) nur zugestimmt, da folgedessen dann auf weitere Anlagen seitens des Windparks und der Stadt Steinfurt verzichtet wurde.

Zudem wurde eine Höhenbegrenzung von 150 Meter (gesamt) festgelegt.
 Wir denken, daß diese Abmachung weiter Bestand hat.

Wie wir von Vertretern des Windparks erfahren haben, wird beabsichtigt 2 weitere Anlagen mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 140 Meter zu errichten. (3200 kW)

Hier teilen wir Ihnen bereits jetzt mit, daß wir gegen solche Anlagen massiven Widerstand leisten werden. Mit solchen Anlagen wurden im Binnenland noch keine Erfahrungen gemacht hinsichtlich a/ der Geräuschbelästigung b/ dem Schattenschlag c/ wie weit Eis abgeworfen wird. Hinzu käme eine optisch erdrückende Wirkung.
 Der Abstand zu solchen Anlagen sollte mind. 1500 Meter zu Wohngebäuden betragen.

Unsere Wohnhäuser würden zudem an erheblichen Wert verlieren.

Weiterhin stellen wir fest, daß für das angrenzende Waldstück – der sog. Fuchshagen- kein Artenschutzgutachten vorliegt. Hier findet man die verschiedensten Vogelarten. Und dann soll hier später ca. 100 Meter entfernt ein Windrad stehen? Wir sehen dieses als sehr bedenklich an.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, das wir keine Windkraftgegner sind. Windkraftanlagen, insbesondere Anlagen mit einer Nabenhöhe von über 100 Meter sollten einen Mindestabstand von 1500 Meter zu Wohnhäusern haben.

Wir bitten somit dem Einspruch stattzugeben.

Freundliche Grüße

Papier

Johann

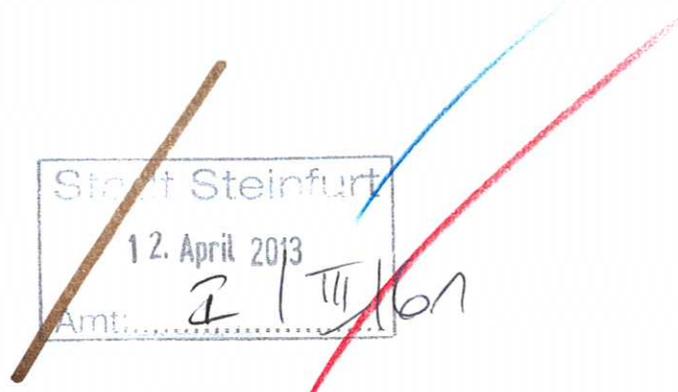
Telgma

Wilma

Fam. Rehorst Hollich 10, 48565 Steinfurt
Fam. Rehorst Hollich 10a, 48565 Steinfurt

Steinfurt, 11.04.2013

An den Bürgermeister
der Stadt Steinfurt
Herrn Hoge
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt



Betr.: Einspruch zur 70. Änderung des Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen für die Windenergienutzung im Bereich der B 499 (Bekanntmachung vom 6.3.2013)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die o.g. Anwohner legen Einspruch gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Die Höhenbegrenzung von 150 Meter (gesamt) muß weiter Bestand haben.

Begründung:

Wir verweisen auf das Gespräch von 2003 mit den Vertretern des Windparks, der Ratsmitglieder und der Stadt Steinfurt, bei dem den Anwohnern versprochen wurde, die Höhenbegrenzung von 150 Meter (gesamt) festzulegen, was auch geschah.

Wir sind Bewohner an der "alten" Windvorrangzone "ST 15 West" und die Windkraftanlagen stehen schon sehr nah an unserer Wohnbebauung. Wenn diese Standorte bei einem Repowering mit deutlich größeren Anlagen ersetzt werden, ist unser Wohnen und Wohnumfeld noch erheblich stärker belastet als jetzt und mit den neuen Anlagen käme eine optische erdrückende Wirkung hinzu.

Wir bitten dem Einspruch stattzugeben.

Freundliche Grüße

Gerhard Rehorst jun. Hollich 10a

Rehorst Hollich 10

Werner Schleithoff

48565 Steinfurt, den 16. April 2013
Dumte 37

An die
Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt

Per Fax an 02552 / 925-472

Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Steinfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

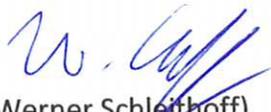
mit der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 (2b) BauGB sollen auf Steinfurter Gebiet weitere Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden. Dazu zählt auch eine nach dem Planentwurf dargestellte Fläche in Dumte mit einer Größe von 29 ha.

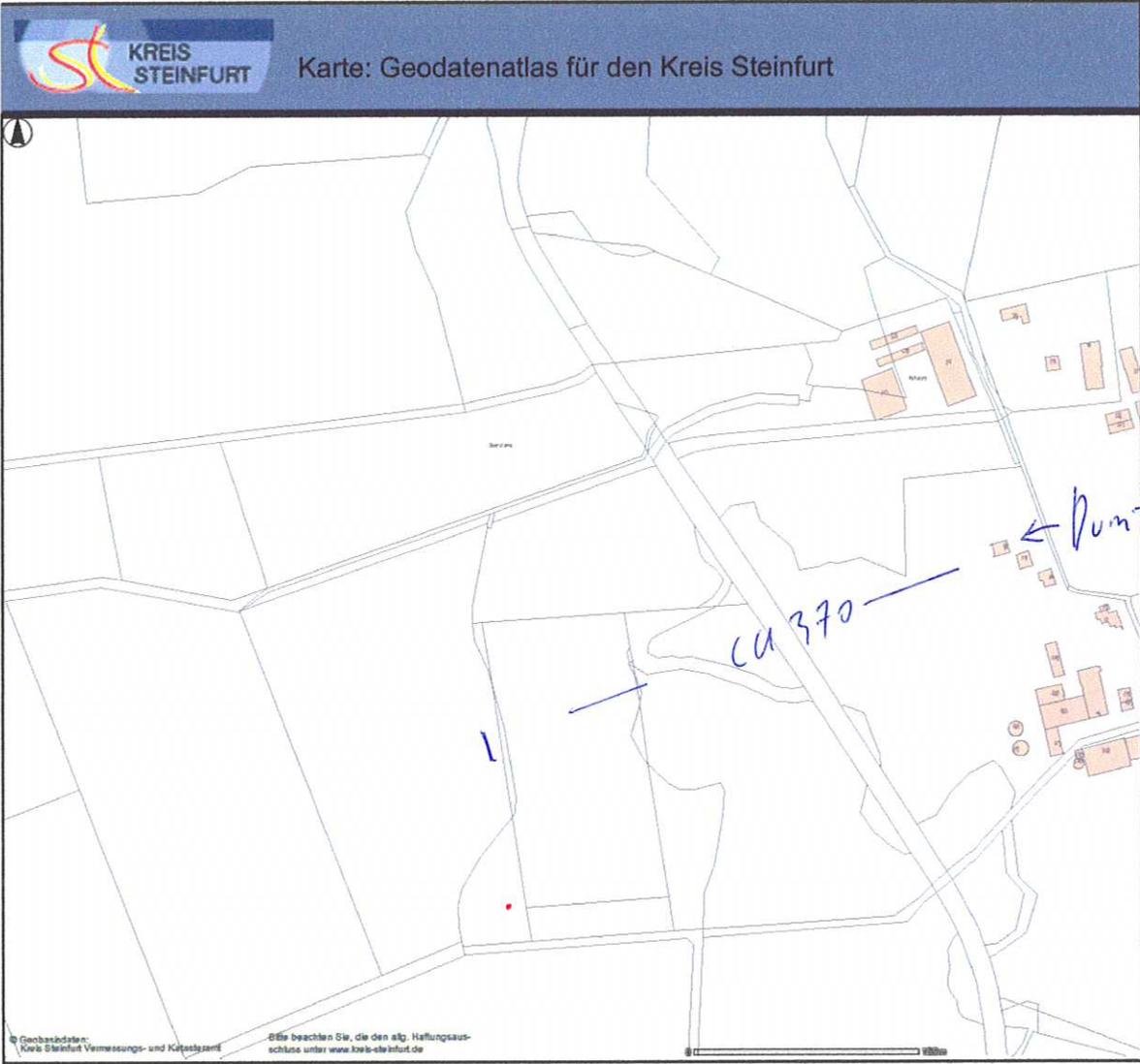
Grundlage für die Ermittlung der Flächen war eine sog. Tabuflächenanalyse des Büros Wolters Partner, Coesfeld. Diese setzt für die Ermittlung der potenziellen Konzentrationszonen einen Abstand von 450 m zum Außenbereichswohnen fest.

Auch wenn dieses Maß keine starre Vorgabe nach dem Abstandflächenrecht o.ä. darstellt, ist festzustellen, dass der vorgegebene Abstand von 450 m in Teilbereichen (Dumte 16, 18, 18a und 35) der Dumter Fläche deutlich unterschritten wird. So beträgt der Abstand zwischen dem Wohngebäude Dumte 18a und der geplanten Konzentrationszone nach meinen Ermittlungen ca. 370 m (s. Anlage).

Ich rege daher an, hier die Grenzen der geplanten Konzentrationszone so zu verschieben, dass ein einheitlicher Abstand zu den Wohngebäuden von 450 m eingehalten wird. Dadurch würde sich die Fläche der Konzentrationszone zwar um ca. 6 ha verringern, jedoch immer noch über eine ausreichende Größe für eine Konzentrationszone verfügen.

Mit freundlichen Grüßen


(Werner Schleithoff)



Legende	
• Ortsnamen	
□ Gemeindegrenzen	

Maßstabs- und Koordinatenanzeige:	
Aktueller Maßstabsbereich: 1:5000	
Ausdehnung der aktuellen Anzeige (Gauß-Krüger, 3. Meridianstreifen):	
Min X-Wert	3386883
Max X-Wert	3387682
Min Y-Wert	5776693
Max Y-Wert	5777354

